Comment

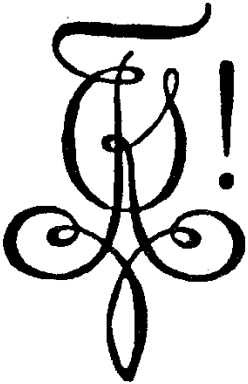

KTV Schaffhausen

Comment

des Kantonsschulturnvereins

Schaffhausen

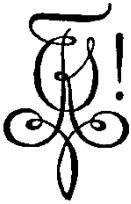

Verfasst 1939

Comment des KTV Schaffhausen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Der Comment ist die Bestimmung der Gebräuche und Sitten am Biertisch.

§ 2. Er bezweckt durch Regelung der bierrechtlichen Verhältnisse ein geordnetes und gemütliches Kneipwesen.

§ 3. Commentmässige Stoffe sind Wein und Bier, für Abstinenten Süssmost.

II. Bierregeln

§ 4. Das Vor- und Zutrinken, ein alter Brauch, dient der Erhöhung der Gemütlichkeit und der Verhinderung des stillen Suffes.

§ 5. Jedes commentmässige Quantum muss angenommen werden, wenn es von einem bierehrlichen (b.e.) Individuum vorgetrunken wird.

Anm.: Commentmässige Quanten sind:
Eine Quart bis ein Ganzer.

§ 6. Für das Vor- und Nachtrinken bestehen folgende Formen:

„N. N. einen Halben (Ganzen etc.) vor!“ – „Prost, steige nach!“ – „Prost!“
„N. N., ich komme dir was (...)!“ – „Freut mich, steige nach!“ – „Prosit!“
Als Höflichkeitsformel gegenüber AHAH und Gästen:
„N. N. ich gestatte mir, dir (Ihnen) etwas (...) zu bringen!“ – „Prost, steige nach!“ – „Prost!“

§ 7. Ein vorgetrunkenes Quantum kann auch durch Vortrinken erwidert werden:
„N. N. einen Halben (...) vor!“ – „Prost! Steige nach, übers Kreuz vor!“ – „Steige unterm Kreuz nach!“ – „Steige überhaupt nach!“ – „Prost!“

§ 8. Dasselbe Quantum kann nur einem gebracht werden.

§ 9. Vor- und Nachgetrunkenes ist nur gültig, wenn der Beehrte durch „Prosit“ etc anzeigt, dass er verstanden hat.

§ 10. Es ist verboten, einem Neuen vorzutrinken, bevor dem Letzten nachgestiegen wurde.

§ 11. Es wird fortgesoffen.

§ 12. Nachgestiegen wird innert 5 Bierminuten (BM), wobei die Zeit für einen Kantus, eine Produktion etc. nicht mitzählt.
Anm.: 5 BM = 3 Philisterminuten.

§ 13. Werden einem innert 5 BM zwei oder mehrere „gebracht“, so können alle auf

einmal mit dem grössten der vorgetrunkenen Quanten nachgetrunken werden.

§ 14. Als besondere Sympathiebezeugung kann ein beliebiges Quantum „speziell“ auf das Wohl eines andern getrunken werden. Dieses braucht nicht nachgetrunken zu werden, doch pflegt sich der Beehrte mit einem Schluck zu „löffeln“. „Blume“ ist immer speziell.

§ 15. Ein „Halber in die Welt“ geht immer von einem b.e. Burschen aus. Er macht die Runde (kreuz und quer), bis der letzte „ex“ meldet. Ähnlich kreist die „Blitzquart“, nur dass diese der Reihe nach rechts herum geht, wobei links und rechts angestossen und sogleich die Quart gekneipt wird („Bl. vor!“ – „Bl. nach, Bl. vor!“ – „....“

III. Der Bierstaat

§ 16. Bürger des Bierstaates sind die KTVer und etwaige Gäste. Sie stehen unter den Präsides. und zwar

die ganze Biergemeinde unter dem Präses,
Füxe unter dem Fuxmajor (FM),
wenn nötig, ein Teil der Burschen unter dem Kontrapräses.

§ 17. **F u x** ist jeder neu aufgenommene KTVer. Jeder erhält bei seinem Eintritt ein Cerevis. Dann wählt er sich einen Leibburschen, um schnell engere Beziehungen zu seiner neuen Umgebung anzuknüpfen.

Der Fux ist gefrässig, ruppig, frech und am Biertisch rechtlos. Die Fuxenzeit dauert in der Regel 2 Semester, kann aber durch Beschluss des Burschenkonvents (BC) verkürzt werden.

Nach dem ersten Semester nimmt der FM die Brandfuxenprüfung ab. Brandfüxe sollen nicht zu niederen Diensten herangezogen werden, solange es noch andere Füxe hat.

§ 18. **B u r s c h e** ist, wer die vorgeschriebene Fuxenzeit durchgemacht und die Burschenprüfung bestanden hat. Nur Brandfüxe können in die Burschenprüfung steigen.

§ 19. AHAH und Gäste haben Burschenrechte (Ausnahme: Spefuxen).

§ 20. Nur b.e. Burschen können Chargen übernehmen.

§ 21. Jedem b.e. Burschen steht es frei, Ehrenfux zu werden. Er hat sich dazu beim Präses ab und beim FM anzumelden. Der jeweilige Standeswechsel vollzieht sich durch Kneipen eines Ganzen.

§ 22. Der **P r ä s e s** lenkt den Bierstaat nach den Regeln dieses Comments. Er ist unfehlbar und kann nur durch die Biergemeinde zur Rechenschaft gezogen werden. Seine Rechte und Pflichten sind:

die Kneipe zu eröffnen und zu schliessen,
das Wort zu erteilen und zu entziehen,
zu Kanten und Produktionen aufzufordern,
jegliches Tempus zu gewähren,
zu diktieren und jede Strafe zu verhängen,
Mitglieder auf deren begründetes Begehren hin für bierkrank zu erklären,
sämtliche Strafen zu amnestieren (ausser solchen, die von einem Biergericht, dem BC, oder der Biergemeinde verhängt werden).

Für jede Abwesenheit vom Biertische hat er einen Stellvertreter „ad interim“ zu ernennen. Er übernimmt das Amt wieder mit den Worten: „Präsidium bei mir“.

§ 23. Der **F u x m a j o r** hat den Füxen gegenüber die gleichen Rechte wie der Präses über die ganze Korona. Er sorgt für Fuxenproduktionen und bestimmt die Bierfüxe.

Bei kurzer Abwesenheit vom Biertische (bis 5 BM) stehen die Füxe direkt unter dem Präses, für längere Abwesenheit hat er

einen Stellvertreter zu ernennen („FM ad interim“). Er übernimmt das Amt wieder mit den Worten: „Fuxmajorat bei mir!“

§ 24. Der **K o n t r a p r ä s e s** wird vom Präses ernannt, wenn der Burschensalon gross genug ist, um einen Kontratisch zu bilden. Er besitzt über die zugeteilten Burschen Präsidialrechte, steht aber selbst unter dem Präses.

§ 25. Die Chargen (§§ *22, 23, 24*) können am Biertisch jedem b.e. Burschen (also auch AHAH und Gästen) abgetreten werden. Der Chargenwechsel vollzieht sich durch Kneipen der beiderseitigen Resten.
„Tempus abeundi“ erteilt und Schluss der Kneipe erklärt nur der Aktivpräses oder sein Aktivstellvertreter.

§ 26. Allgemeine **K a n t e n** werden vom Präses angekündet und vom b.e. Kantusmagister oder von einem vom Präses bestimmten b.e. Burschen angestimmt.

§ 27. Jeder b.e. singfähige Bürger hat mitzusingen. Singunfähige haben sich im voraus vom Präses dispensieren zu lassen.

§ 28. Besondere Bräuche:
Farbenkantus: Hauptentblössen, aufstehen.
„Gaudeamus“: Hauptentblössen,
„Burschen heraus“: Hauptentblössen, die

3. Strophe stehend wiederholen,
„Als wir jüngst“: FM kommandiert zu wechselseitigem Aufstehen beim Refrain,
„O alte Burschenherrlichkeit“: Erste Hälfte der letzten Strophe reichen sich alle die Hände, hin- und herziehen; zweite Hälfte: Anstossen. ex!

§ 29. Die **B i e r g e m e i n d e** allein hat die Macht, Bestimmungen des Präses umzustossen; sie kann von jedem b.e. Burschen einberufen werden. Der Präses muss dem Burschen, der die Biergemeinde anrufen will, das Wort erteilen. Während der Dauer der Biergemeinde hat dieser das Recht, allen, auch dem Präses, zu diktieren; bis nach der Abstimmung darf ihm das Wort nicht mehr entzogen werden.

§ 30. Alle b.e. Bürger der Biergemeinde sind stimmberechtigt, auch der vom Redner ernannte Stimmenzähler (b.e. Bursche). Präses und Redner enthalten sich der Stimme. Ist der Entscheid gefallen, so ist dem Präses das Wort zurückzugeben.

§ 31. Das relative Mehr entscheidet. Ist das Resultat unentschieden, so hat der Redner verloren. Der Verlierer (Präses oder Redner) kneipt 2 Ganze gleich nacheinander.

§ 32. Zur Schlichtung von ernsten Steitfällen zwischen Bürgern der Biergemeinde kann ein **B i e r g e r i c h t** gebildet werden. Kläger und Beklagter bestimmen je einen Vertreter (b.e. Burschen); diese zwei wählen sich einen dritten b.e. Burschen zum Obmann aus.

Das Biergericht tagt abseits während höchstens 15 BM und ist dabei berechtigt Zeugen aufzurufen. Es verhängt Strafen bis zum 1. BV. Der Obmann verkündet unter allgemeinem, vom Präses gebotenen Silentium das unanfechtbare Urteil.

Wird innert der vorgeschriebenen Zeit kein Urteil gefällt, so fallen die drei Richter in den 1. BV und die Parteien haben den Streit durch Bierskandale zu schlichten.

§ 33. Will jemand den Biertisch auf bestimmte Zeit verlassen, so hat er vom Präses (resp. FM oder Kontrapräses) Tempus zu verlangen, ebenso, wenn jemand das Wort oder ein spezielles Tempus will. Bierkranke bestätigt nur der Präses und lässt sie an der Biertafel ankreiden. Sie sind von allen Pflichten befreit und behalten ihre Rechte, haben sich aber ruhig zu verhalten. „Tempus abeundi“ kann nur der Aktivpräses erteilen.

§ 34. Um reifere Fuxen in den Stand der Burschen einzuführen, kann, wenn es der Aktivpräses und der Aktiv-FM für geboten erachten, eine **G o l d f u x e r e i** veranstaltet werden. Es sind dann die Rechte der Burschen und Fuxen vertauscht. Präses und FM werfen Rapier resp. Peitsche weg; derjenige Fux, der als erster das Rapier an sich reisst wird FM, derjenige Fux, der die Peitsche als erster erwischt, wird Präses. Sie nehmen die betreffenden Plätze ein.
Schluss der Goldfuxerei erklärt der b.e. Aktivpräses oder sein Stellvertreter.

IV. Bierstrafen

§ 35. Um die fröhliche Kneiperei in gehöriger Ordnung zu halten, kann gegen Delinquenten mit folgenden Mitteln vorgegangen werden:

§ 36. Die leichteste Bierstrafe ist das „In die Kanne steigen“ - Lassen oder **D i k t i e r e n** bis zu einem Ganzen. Diktiert wird

vom Präses der ganzen Biergemeinde,
vom FM den Fuxen,
von Burschen jedem Bürger der Biergemeinde durch Rekommandieren beim Präses resp. FM.

Diktiert wird mit den Worten: „N.N. (auf Rekommandation) in die Kanne!“

§ 37. Nicht reklamieren, bis das diktierte Quantum gehörig gekneipt wurde, das heisst bis der Diktierende sich durch „Satis!“ für befriedigt erklärt hat! Das Wort darf nur verlangt werden, wenn man Stoff vor sich hat.

§ 38. Die zweite und schwerwiegendere Bierstrafe ist der **B i e r v e r s c h i s s (BV)**, der nur von den Präsides verhängt wird: der Bierschiesser verliert die Bierehre und alle mit ihr verbundenen Rechte. Das Bier wird ihm auf Befehl des Präses entzogen und er darf keinerlei b.e. Handlungen vornehmen. wie Mitsingen bei einem Kantus, Ankreiden an der Biertafel. Diktieren, Rekommandieren, Wortverlangen etc.; er hat sich ausschliesslich mit sich selbst und seiner Besserung zu beschäftigen und überhaupt jede Äusserungen, zu unterlassen. Die Mütze trägt er nicht bis er wieder b.e. ist.

§ 39. Der Bierschiesser wird an der Biertafel angekreidet, und zwar von einem vom FM dazu bestimmten b.e. Fuxen soweit es noch einen solchen hat, oder dann von einem vom Präses ernannten b.e. Burschen.

§ 40. Um verschieden schwere Vergehen gerecht zu bestrafen, gibt es drei Arten von BV:

den **e r s t e n BV** aus dem man sich frühestens nach 5, spätestens nach 10 BM durch Kneipen eines Ganzen,

den **z w e i t e n BV** aus dem man sich frühestens nach 10, spätestens nach 15 BM durch Kneipen von 2 Ganzen.

den **d r i t t e n BV** aus dem man sich in der Regel frühestens nach 100 BM(= 1 Philisterstunde) durch Kneipen von 3 Ganzen heraussauft (wenn nötig zuerst in den 2. BV, dann endgültig in den b.e. Stand kneipen).

Das Heraussaufen geschieht unter allgemeinem, vom Präses gebotenen Silentium. Der wieder b.e. Bürger wird von der Biertafel ausgekreidet (nach § .39).

Abgesetzte Quanten gelten nicht.

§ 41. In den 1. BV fällt:

wer sich gegen diesen Comment vergeht,

wer Diktiertes nicht gehörig säuft,

wer einen Bierehrlichen als Bierschiesser oder einen Bierschiesser als Bierehrlichen behandelt.

wer eine Blitzquart, einen Halben-in-die-Welt etc. unterschlägt,

wer ungeheissen an der Biertafel an- oder auskreidet,
wer pfeift, wirft oder sich sonstwie unflätig benimmt,
wer ohne spezielles Tempus isst oder die Kneipe verlässt.
Weitere Fälle vorbehalten.

§ 42. In den 2. BV fällt:
wer sich im ersten BV eines der obigen für ihn überhaupt noch möglichen Vergehen zuschulden kommen lässt,
wer sich nicht innert der vorgeschriebenen Zeit aus dem 1. BV kneipt,
wer sich gegen die Präsides auflehnt,
wer sich dem Entscheid des Biergerichtes nicht fügt.
Weitere Fälle vorbehalten.

§ 43. In den 3. BV fällt:
wer sich nicht in der vorgeschriebenen Zeit aus dem *2.* BV kneipt,
wer sich dem Beschluss der Biergemeinde widersetzt.
Weitere Fälle vorbehalten.

§ 44. Lässt sich ein Individuum durch obige Strafen nicht im Zaume halten, so können die Präsides **B i e r e n t z u g** verhängen.

§ 45. Wer das Verbot des Biergenusses bricht, kann auf Antrag des Präses mit Zustimmung

der Burschenmehrheit von der Kneipe weggewiesen werden.

V. Der Bierskandal

§ 46. Seit langem besteht der Brauch, Streitfälle statt durch ein Duell mit Hilfe des Bierskandals zu schlichten.

Folgende Formen sind dabei gebräuchlich:

B i e r j u n g e (Bj)	mit je 1 Ganzen.
D o k t o r	mit je 2 Ganzen.
B i s c h o f	mit je 3 Ganzen.
P a p s t	mit je 4 Ganzen.
K l e i n e r O z e a n	mit je 6 Ganzen.
G r o s s e r O z e a n	mit je 12 Ganzen.

§ 47. Annahme des Bierskandals ist Ehrensache, doch kann niemand dazu gezwungen werden.

§ 48. Verlauf des Bierskandals:

Der Beleidigte fordert: „Bierjunge (Doktor, Bischof, etc.)!“ Annahme: „Sitzt!“

Der Beleidigte bestimmt einen Unparteiischen (immer b. e. Bursche; für die Dauer des Bierskandals steht er über dem Präses). Dieser verlangt für die Paukanten Silentium beim Präses, vergleicht die Waffen, macht sie wenn nötig gleich und

kommandiert: „Ergreift die Waffen, stosst an, setzt an, sauft aus!“

Trinkt ein Paukant vor „aus“, so befiehlt der Unparteiische: „Vertauscht die Waffen, setzt an, sauft aus!“

Gibt ein Paukant beim Vertauschen seinen Mundinhalt wieder ins Glas, so ist der Bierskandal zu seinen Ungunsten entschieden.

Sieger ist, wer zuerst ausgetrunken und „Bierjunge“ oder ein vom Unparteiischen bestimmtes Stichwort ausgerufen hat. Bei seinem Entscheid berücksichtigt der Unparteiische aber auch, ob ein Paukant

während des Trinkens blutet,

das Glas nicht ganz aussauft,

beim Rufen spuckt,

das Glas zerschlägt etc.

Dann verkündet er das Urteil: „N. N. dürfte zweiter Sieger sein!“ (nennt den Unterlegenen).

§ 49. Das Urteil des Unparteiischen ist unanfechtbar.

§ 50. Unentschiedene Bierjungen werden innert 10 BM wiederholt, unentschiedene Doktoren innert 30 BM. Grössere Quanten werden nicht wiederholt.

VI. Der Salamander

§ 51. Der Salamander ist die höchste Ehrenbezeugung für einen Lebenden. Als Totensalamander ist er die Erinnerungsfeierlichkeit für einen werten Verstorbenen.

§ 52. Der gewöhnliche Salamander vollzieht sich folgendermassen:

Der Präses oder ein b.e. Bursche kommandiert: „Präpariert euch zum Salamander! Alle ex!“

Alle Resten werden vertilgt und durch Ganze ersetzt. Dann befiehlt der Kommandierende: „Surgite!“

Die Gemeinde erhebt sich mit entblössten Häuptern.

„Fiat exercitium Salamandri in honorem

N. N., Salamander, Salamander, Salamander fit!“ (Die Gläser werden auf dem Tisch gerieben.)

„Bibite ex !“ (Die Gläser werden geleert.)

„Eins, zwei, drei!“ (auf „3“ werden die Gläser auf dem Tisch gewirbelt).

Während des Wirbelns wird kommandiert: „Eins, zwei, drei!“ (auf „3“ die Glaser heben). „Eins, zwei, drei!” (während „1, 2” hochhalten, auf “3” abstellen).

§ 53. Der Gang des **T o t e n s a l a m a n d e r s** ist folgender:Die Gemeinde singt den Kantus: „Vom hoh‘n Olymp herab...“, wobei während der letzten Strophe („Ist einer uns‘rer Brüder dann geschieden...“) der Raum verdunkelt wird. Darauf reibt sie den Salamander: Auf das letzte „drei“ werden alle Gläser zerschlagen. Nach Schluss dieses feierlich Aktes wird die Kneipe in aller Stille verlassen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 54. Jedes Mitglied erhält diesen Comment bei seinem Eintritt in die Korona und ist gehalten, sich dessen Inhalt möglichst gut einzuprägen.

§ 55. Der Comment kann auf Antrag von drei Viertel der Aktiven revidiert werden.

§ 56. Der vorliegende Comment wurde von der Vereinsversammlung am 31. Mai 1939 angenommen und tritt sogleich in Kraft.

Schaffhausen, den 31. Mai 1939.

Für die Aktivitas:
Ernst Steiner v/o Witz x
Peter Meister v/o Charon xx
Hansjürg Werner v/o Pfiil xxx
Ernst Meier v/o Straff FM